

Richtlinien für Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Landschaftspflege im Regionalverband Saarbrücken



Der Regionalverband Saarbrücken sieht es als seine Aufgabe an, die Selbsthilfe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Landschaftspflege zu fördern. Denn nur eine gezielte Förderung schafft die Voraussetzung für die Gesundung und Erhaltung unseres so wichtigen Lebensraumes.

Gerade im Verdichtungsraum Saarbrücken kommt der Landschaftspflege eine sehr große Bedeutung zu. Neben der Landwirtschaft im Allgemeinen sind die Bemühungen bei Gartenbau und Gartengestaltung ein wertvoller Beitrag hierzu.

Mit Rücksicht auf die notwendig gewordene Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung – hier ist auch die Bedeutung der Kleintierhaltung nicht zu unterschätzen – sind daher auch künftig alle Maßnahmen, vordringlich jedoch die Eigeninitiative des in Frage kommenden Personenkreises, die geeignet sind, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Landwirtschaft und Landschaft beizutragen, zu fördern.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Beihilfen und Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt:

Gartenbau und Landschaftspflege

Hier können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden:

- a) Zu den Kosten für Geräte und Maschinen zum Einrichten von vereinseigenen Obstverwertungsanlagen bis zu 25%.
- b) Zu den Kosten für die Sanierung der Keltereigebäude bis zu 10 %, höchstens jedoch 4.000,00 € .
- c) Zu den Anschaffungskosten von vereinseigenen Bodenbearbeitungsgeräten, Hochentastern und Geräten zur Pflege von Streuobstwiesen, sowie Häckslern, Mulch- und Allmähern bis zu 25%.
- d) Zur Einrichtung von Obstanlagen bis zu 10%.
Zur Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen bis zu 20%.
 1. Lehrgärten von Obst- und Gartenbauvereinen, die erstellt werden, um die Bevölkerung über Gartengestaltungsmöglichkeiten zu informieren.
 2. Pflanzengärten und Schaugärten, die von Obst- und Gartenbauvereinen erstellt werden, um die Bevölkerung über Gartengestaltungsmöglichkeiten zu informieren.
Bei diesen Gemeinschaftsanlagen sollen nur Pflanzenkosten bezuschusst werden.
- e) Zu den Kosten für Bodenproben Zuschüsse in Höhe von 50% des in Rechnung gestellten Betrages.
- f) Zur Förderung von Ausstellungen.

Die Zuschüsse werden jeweils im Einzelnen festgesetzt

III. Voraussetzungen

Dem jeweiligen Antrag auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sind prüfungsfähige Zahlungsbelege als ordnungsgemäßer Zahlungsnachweis beizufügen.

Die Verwaltung hat die einzelnen Anträge in jedem Falle auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.



*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*